

Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Rimbach (VES-EWS)
vom 09.03.2023

Auf Grund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Gemeinde Rimbach**, Landkreis Rottal-Inn, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Rimbach erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Gemeinsames Abwasserkonzept mit der Gemeinde Falkenberg

Auf Grund erhöhter wasserrechtlicher Anforderungen hätten für die bisherigen Kläranlagen der Gemeinde Rimbach in den Ortsteilen Rattenbach, Unterrohrbach, Rimbach und Dietring ohne eine technische Ertüchtigung zur Erhöhung der Reinigungsleistung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse mehr erteilt werden können. Auch die Gemeinde Falkenberg hätte die Kläranlagen in Diepoltskirchen und Oberhöft nicht mehr unverändert weiter betreiben können.

Um die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung weiterhin gewährleisten zu können, entschied man sich nach vorausgegangenen Variantenuntersuchungen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen) dazu, die bisherigen Kläranlagen aufzulassen und das Abwasser zu einer neu zu errichtenden Kläranlage in Diepoltskirchen abzuleiten. Dazu errichteten die beiden Gemeinden im Zeitraum von 2019 bis 2022 gemeinsam folgende Abwasseranlagen:

- a) Ableitungskanal Rattenbach – Lechertsreuth - Horading - Diepoltskirchen
inkl. Regenüberlauf bei bisheriger Teich-Kläranlage Rattenbach
Gesamte Kanallänge: 2.983 m (PP DN 200 und PP DN 250)
- b) Ableitungskanal Rimbach – Dietring – Oberhöft – Lechertsreuth
Gesamte Kanallänge: 4.164 m (PP DN 200)
- c) Ableitungskanal Unterrohrbach – Starzenberg – Diepoltskirchen
inkl. Regenüberlaufbecken bei alter Kläranlage Diepoltskirchen
inkl. Ableitungskanal von alter zu neuer Kläranlage Diepoltskirchen
inkl. Anschluss von PS Kronleiten zu neuer Kläranlage Diepoltskirchen
Gesamte Kanallänge: 2.633 m (PP DN 200)
- d) Neubau der Kläranlage Diepoltskirchen (Flurnr. 1676/2, Gemarkung Fünfleiten)
Belebungsanlage für 2.000 Einwohnerwerte mit den wesentlichen Bestandteilen:
 - Zulauf-Pumpwerk
 - Betriebsgebäude
 - Kompakte Rechen-/Siebanlage
 - Belebungsbecken
 - Fällmittelstation

- Zwischenbau mit Druckluft-Station und Schlammumpen
- Nachklärbecken
- Schlamm-speicher
- Ablauf-Messschacht

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die beiden Gemeinden ergibt sich aus der Zweckvereinbarung vom 21.02.2019.

In der Kalkulation des Beitrags für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung werden die Kosten der vorstehend genannten Maßnahmen nur insoweit angesetzt, als sie bis zum 16.02.2023 angefallen sind.

Die umzulegenden Investitionskosten berechnen sich danach wie folgt:

Gesamtkosten der vorstehend beschriebenen Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen des gemeinsamen Abwasserkonzepts	5.435.960,87 €
Davon auf die Gemeinde Rimbach entfallender Anteil an den Gesamtkosten	3.101.870,54 €
Abzüglich Anteil der Gemeinde Rimbach an den bereits vollständig eingegangenen Staatlichen Zuwendungen	- 1.429.025,30 €
Auf den Beitrag für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung umzulegende Investitionskosten:	= 1.672.845,24 €

2. Abwasserableitung Sallach - Wildprechting

Auch die Teich-Kläranlage Sallach konnte auf Grund erhöhter wasserrechtlicher Anforderungen nicht mehr unverändert weiter betrieben werden. Nach vorausgegangener Variantenuntersuchung (Wirtschaftlichkeitsberechnung) wurde im Jahr 2022 folgende Abwasseranlage realisiert:

Ableitungskanal von bisheriger Teich-Kläranlage Sallach nach Wildprechting zum Kanalnetz des Abwasserzweckverbands Mittlere Vils mit einer Gesamtlänge von 1.851 m (1.714 m PE da 110 x 3,5 und 137 m PP DN 200) inklusive Pumpstation.

In der Kalkulation des Beitrags für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung werden die Kosten der vorstehend genannten Maßnahme nur insoweit angesetzt, als sie bis zum 16.02.2023 angefallen sind.

Die umzulegenden Investitionskosten berechnen sich danach wie folgt:

Gesamtkosten der Abwasserableitung Sallach - Wildprechting	397.561,43 €
Abzüglich festgelegte Staatliche Zuwendung (lt. Bescheid 04.01.2023)	- 275.336,25 €
Auf den Beitrag für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung umzulegende Investitionskosten:	= 122.225,18 €

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Hierzu wird in unbeplanten Gebieten die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne von Satz 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter (m²) Geschossfläche **15,41 €**.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenbach, den 09.03.2023


Fisch
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorliegende Verbesserungsbeitragssatzung der Gemeinde Rimbach wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, in der Zeit vom **14. März 2023** bis einschließlich **29. März 2023** zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde an den Anschlagtafeln der Gemeinde Rimbach und beim Rathaus Falkenberg hingewiesen. Die entsprechenden Bekanntmachungen wurden am **14. März 2023** aufgehängt und am **30. März 2023** wieder abgenommen. Die Verbesserungsbeitragssatzung ist somit am **15. März 2023** in Kraft getreten.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FALKENBERG
Falkenberg, den **30. März 2023**.


i.A.
Wintersteiger